

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard

Luca Pirovino
Normen, Verantwortlicher Energie
luca.pirovino@sia.ch
t 044 283 15 87

Zürich, 8. Mai 2017

Vernehmlassung Verordnungen Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiesstrategie 2050

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Verordnungen, die im Rahmen der Umsetzung des ersten Massnahmenpaketes der Energiesstrategie 2050 überarbeitet werden.

Der SIA nimmt zu den einzelnen Verordnungen wie folgt Stellung.

CO₂-Verordnung

Art. 27 Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen bei Grossimporteuren
Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Schweiz die EU-Regelung nicht 1 zu 1 übernimmt. Das Phasing-in ist entsprechend der EU-Regelung umzusetzen und eine Mehrfachgewichtung besonders effizienter Fahrzeuge (Supercredits) wird abgelehnt.
Diese ausserordentlichen Schweizer Massnahmen würden bezüglich der Zielerreichung zu einer Verzögerung von 3 Jahren führen. Im Bereich Mobilität wurde bisher zu wenig unternommen und es ist wichtig, nun unverzüglich Fortschritte zu erzielen.

Energieförderungsverordnung EnFV

Art. 21 Abbau der Warteliste

Der SIA ist der Meinung, dass die Variante B zu bevorzugen ist. Damit besteht die Chance, dass weitere noch nicht realisierte Anlagen aufgrund der Aufnahme ins EVS gebaut werden.

4. Kapitel: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen (**Art. 40-50**)

Der SIA begrüsst die Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen. Damit werden für die Anlagenbetreiber auf einfache Weise Anreize geschaffen, den Strom dann zu verkaufen, wenn er am gefragtsten ist. Der administrative Aufwand ist im Gegensatz zur KEV bzw. EVS deutlich geringer.

Wir schlagen vor, das Instrument der Einmalvergütung in Zukunft vermehrt auch für weitere Nutzungen erneuerbarer Energieträger wie beispielsweise Trinkwasserkraftwerke zu verwenden.

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

selnaustrasse 16
ch 8027 zürich
www.sia.ch
t 044 283 15 15
f 044 283 15 16
verkauf
t 061 467 85 74
f 061 467 85 76

Energieverordnung EnV

Art. 4

Den Endverbraucherinnen und Endverbraucher soll sowohl der Lieferantenmix wie auch der Produktmix kommuniziert werden. Jeder Konsument soll sehen, wie sein eigener Produktmix im Verhältnis zum Lieferantenmix steht und so motiviert werden, seinen Produktmix zu verbessern. Dies liegt auch im Interesse der Stromlieferanten, die den höherwertigeren Strom teurer verkaufen können. Ein Beispiel, wo dies erfolgreich umgesetzt wurde, ist Cumulus-Green der Migros.

Art. 7

Das Guichet Unique – bei Windkraftanlagen unter Leitung des BFE – wird sehr begrüsst. Besser wäre jedoch, wenn das BFE auch als Leitbehörde im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG) agieren könnte, was zu einer weiteren Beschleunigung der Verfahren führen würde.

2. Abschnitt: Nationales Interesse (Art. 8-10)

Die festgelegten Mindestproduktionsmengen, damit eine Anlage nationales Interesse erlangt, sind nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist nicht klar, warum diese deutlich von den Angaben aus der Studie „Kriterien für nationales Interesse“ abweichen. Aus energetischer Sicht sind die im Vergleich zur Studie tieferen Werte begrüssenswert. Aus ökologischer Sicht stellt sich aber die Frage, ob dem Natur- und Landschaftsschutz, insbesondere in der Nähe von Biotopen von nationaler Bedeutung, genügend Rechnung getragen wird. Ebenfalls stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, für freistehende PV-Anlagen ein nationales Interesse zu definieren. Diese könnten im Alpenraum vor allem im Winter entscheidend zur Stromproduktion beitragen.

Art. 13 Abs. 1

Der SIA begrüsst diesen Artikel. Es ist wichtig, dass die Elektrizität aus erneuerbaren Energien durch die Netzbetreiber fair entschädigt wird. Es ist richtig, dass sich die vermiedenen Kosten der Netzbetreiber für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität nach den Kosten des Bezugs bei Dritten und den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen richten.

2. Abschnitt: Eigenverbrauch (Art. 15-19)

Der SIA begrüsst das Recht zum Eigenverbrauch. Damit wird sichergestellt, dass die produzierte Elektrizität möglichst lokal verbraucht wird und entsprechend das Stromnetz weniger belastet wird.

Es ist wichtig festzuhalten, dass eine Eigenverbrauchsgemeinschaft aus unterschiedlichen Kundengruppen bestehen darf (z.B. als neuer Art. 16).

Art. 15

In der jetzigen Formulierung zwingt Art. 15 Eigenverbrauchsgemeinschaften zum Aufbau von eigenen Netzen. Zusätzlich sollte auch die Möglichkeit bestehen, gegen ein angemessenes Entgelt die bereits bestehenden Netze nutzen zu dürfen.

Der Begriff „umliegende Grundstücke“ ist zu offen formuliert. Es ist unklar, was genau als „umliegend“ angeschaut wird und was nicht. Der Begriff ist genauer zu definieren und soll möglichst weit gefasst werden, um den Eigenverbrauch Parzellenübergreifend in Arealen zu fördern. Z.B. ... Grundstücke bis zu einer Entfernung voneinander von 1 Km gelten als Ort der Produktion, ...

Art. 16

Die Festlegung einer Mindestproduktionsleistung ist nicht notwendig und behindert den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch unnötig. Wo aufgrund einer zu tiefen Eigenproduktion der Zusammenschluss nicht sinnvoll ist, wird er aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisiert.

Art. 19 Abs. 5

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Eigenverbrauchsgemeinschaft dem Netzbetreiber die Menge der vor Ort produzierten und verbrauchten Elektrizität mitzuteilen hat. Diese ist für den Netzbetreiber irrelevant und dieser Absatz ist demzufolge zu streichen.

Art. 55 Aus- und Weiterbildung

Die Unterstützung von Aus- und Weiterbildung durch den Bund ist sehr wichtig und soll auch in Zukunft beibehalten werden. Art. 55 wird vom SIA in dieser Form unterstützt.

2. Abschnitt: Globalbeiträge (Art. 57-62)

Der SIA begrüsst die Verstärkung und den Umbau des Gebäudeprogramms. Eine langjährige Forderung des SIA, die Gebäudetechnik der Gebäudehülle gleichzusetzen, wurde umgesetzt.

Art. 71 Monitoring

Um die Qualität der Umsetzung der Energiestrategie 2050 sicherzustellen, ist das Monitoring zentral. Wir sind der Meinung, dass insbesondere betreffend Energie- und Elektrizitätsverbrauch schweizweit Daten auf Gebäudeebene erhoben und in einer laufend zu aktualisierenden Datenbank gespeichert werden müssen. Nur damit ist eine genaue Wirkungsüberprüfung der getätigten Massnahmen möglich.

HKS (Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung)

1. Abschnitt: Herkunftsnachweis (Art. 1-7)

Es soll sichergestellt werden, dass erneuerbarer Strom, der gespeichert wird, auch nach der Speicherung als zertifizierter Strom verkauft werden kann. Damit ist jede Form der Speicherung wie z.B. Wasser (Pumpspeicherwerk), Batterie usw. gemeint.

Art. 8

Zur besseren Vergleichbarkeit des Gesamtenergiemixes unterschiedlicher Lieferanten sollen auch die durch einen bestimmten Gesamtenergiemix verursachten CO₂-Emissionen und der entstehende radioaktive Abfall angegeben werden.

Anhang 1

Ziffer 1.3: Die Ausstellung von Ersatznachweisen ist ungenügend geregelt. Wer überprüft die von den Produzenten eingereichten Herkunftsnachweise?

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 3a

Abs. 1

Es ist unklar, was mit „unverhältnismässigen Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb“ gemeint ist. Diese müssen genau definiert werden, um einen allfälligen Behinderungsversuch seitens der Netzbetreiber zu verhindern.

Ebenfalls ist unklar, wie überprüft werden soll, ob „der Endverbraucher Gewähr für einen funktionierenden internen Betrieb geben kann“. Dieser Zusatz bietet ebenfalls Missbrauchsmöglichkeit und sein Nutzen kann nicht nachvollzogen werden.

Abs. 2

Es soll festgelegt werden, wie bestehende Netzteile bzw. Anschlussanlagen weiter durch die Eigenverbrauchsgemeinschaft genutzt werden können. In diesem Fall ist der Netzbetreiber angemessen zu entschädigen. Dass nicht mehr genutzte Anschlussanlagen durch die Eigenverbrauchsgemeinschaft abgegolten werden müssen, widerspricht EnG Art. 18, gemäss dem eine Eigenverbrauchsgemeinschaft wie ein einziger Endverbraucher zu behandeln ist. Eigenverbrauchsgemeinschaften werden gezwungen, unternehmerische Risiken der Stromversorger zu übernehmen, ohne dass sie dafür einen Gegenwert erhalten. Art. 3a Abs. 2 behindert den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch unnötig und ist somit zu streichen.

Art 8 Messwesen und Informationsprozesse (bisher)

Gebäudeleitsysteme erfassen bereits heute den Stromverbrauch, es ist wirtschaftlich unsinnig, hier weiterhin parallele Mess-Systeme zu fordern: eine Liberalisierung des Messwesens würde grosse Vorteile bringen.

Art. 8 Abs. 3

Es ist wichtig, dass die Netzbetreiber den Beteiligten die Messdaten und die entsprechenden Informationen fristgerecht, einheitlich und diskriminierungsfrei zur Verfügung stellen. Zusätzlich zu den aufgelisteten Punkten müssen die zur Verfügung gestellten Messdaten die zeitliche Verbrauchssteuerung durch die Endverbraucher ermöglichen, d.h. die Daten müssen ohne zeitliche Verzögerung den Endverbrauchern bzw. Erzeugern zur Verfügung stehen.

Art 8a Intelligente Messsysteme

Generell gilt festzuhalten, dass die Einführung intelligenter Messsysteme begrüsst wird. Da die intelligente Strommessung noch ein sehr neuer und sich entwickelnder Bereich darstellt, ist es fraglich, ob es Sinn macht, zum jetzigen Zeitpunkt schon so viele Details (Abs. 3) festzulegen. Für die Etablierung der Eigenproduktion sind die Kosten der Messung entscheidend. Da diese von den Netzbetreibern an die Produzenten weitergegeben werden, ist es wichtig, dass sie möglichst tief gehalten werden.

Art. 18 Abs. 2

Je höher der Anteil Arbeitstarif desto mehr werden das Stromsparen und entsprechend die Energieeffizienz honoriert. Eine Erhöhung des Anteils von 70% möglichst auf 100% würde deshalb begrüsst.

Freundliche Grüsse



Adrian Altenburger
Vizepräsident SIA und
Präsident Fachrat Energie



Luca Pirovino
Verantwortlicher Energie